341

Einführungsverordnung zum Opferhilfegesetz

(vom 2. Dezember 1992)

Der Regierungsrat beschliesst:

A. Beratung der Opfer von Straftaten

Beratungsstellen

§ 1. Die Beratung der Opfer von Straftaten und die Hilfeleistung im Sinne des Opferhilfegesetzes obliegen den anerkannten Beratungsstellen der Gemeinden und privater Organisationen.

Der Regierungsrat kann bei Bedarf kantonale Beratungsstellen schaffen und durch Verordnung ihre Unterstellung und ihren Betrieb regeln.

Anerkennung von Beratungsstellen

§ 2. Der Regierungsrat anerkennt Beratungsstellen der Gemeinden und privater Organisationen, wenn sie dafür Gewähr bieten, dass ihre Tätigkeit den Anforderungen des Opferhilfegesetzes genügt.

Kostentragung

§ 3. Den anerkannten Beratungsstellen werden die ungedeckten Aufwendungen für ihren Betrieb, die Beratung von Opfern durch beigezogene Fachleute sowie für die materielle Hilfe jeweils nach Genehmigung der Jahresrechnung zurückerstattet.

Die zuständige Direktion des Regierungsrates kann Kostenvorschüsse gewähren, erstmals nach Genehmigung der ersten Jahresrechnung.

Aufsicht

§ 4. Die anerkannten Beratungsstellen unterstehen der Aufsicht der zuständigen Direktion des Regierungsrates. Sie erteilen ihr die für eine sachgerechte Aufsicht erforderlichen Auskünfte.

Sind die Voraussetzungen für eine Anerkennung nicht mehr gegeben, wird diese entzogen.

Zuständigkeit für die Hilfeleistung

§ 5. Die vom Opfer einer Straftat angesprochene Beratungsstelle ist zur Beratung und Hilfeleistung verpflichtet und bleibt dafür verantwortlich, wenn sie mit anderen Stellen zusammenarbeitet.

Sie kann das Opfer einer Straftat, das ihre Hilfe in Anspruch nehmen will, an eine andere anerkannte Beratungsstelle verweisen, wenn dadurch bessere Hilfe geleistet werden kann. Sie bleibt jedoch für die Beratung und Hilfeleistung verantwortlich, bis die neue Stelle den Fall übernimmt.

Die Beratungsstellen führen ein Register der Personen, die ihre Hilfe in Anspruch nehmen. Sie geben anderen anerkannten Beratungsstellen auf Anfrage darüber Auskunft, ob eine Person von ihnen betreut wird oder Hilfe erhalten hat.

Akteneinsicht durch Beratungsstellen

§ 6. Polizei, Strafuntersuchungsbehörden und Gerichte gewähren den anerkannten Beratungsstellen Einsicht in die Akten des Verfahrens, in dem das Opfer einer Straftat, das ihre Hilfe in Anspruch nimmt, als Geschädigter auftritt. Das Akteneinsichtsrecht darf nur insoweit verweigert werden, als dies gemäss Strafprozessordnung auch gegenüber dem Geschädigten selbst zulässig wäre.

Ausbildung der Mitarbeiter der Beratungsstellen

§ 7. Der Regierungsrat kann die Anforderungen an die Ausbildung der vollamtlichen Mitarbeiter von Beratungsstellen, die Opfer von Straftaten beraten, festlegen.

B. Entschädigung und Genugtuung

Kantonale Opferhilfestelle

§ 8. Der Regierungsrat errichtet eine kantonale Opferhilfestelle.

Die Opferhilfestelle setzt auf Gesuch des Opfers einer Straftat die Höhe von Entschädigung und Genugtuung im Sinne des Opferhilfegesetzes fest und richtet diese aus.

Der Regierungsrat erlässt eine Verordnung über Unterstellung und Verfahren der Opferhilfestelle.

Verfahren

§ 9. Die Opferhilfestelle entscheidet aufgrund des Gesuches des Opfers, der Akten des Strafverfahrens und ihrer eigenen Abklärungen sowie der Berichte von Experten. Das Opfer ist verpflichtet, alle zur Beurteilung seines Gesuches erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Benötigt das Opfer sofortige finanzielle Hilfe oder können die Folgen der Straftat nicht kurzfristig mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden, entscheidet die Opferhilfestelle innert vier Wochen über die Ausrichtung eines Vorschusses. Übersteigt der Vorschuss die Entschädigung, ist der Mehrbetrag zurückzuerstatten.

Rechtsmittel

§ 10. Die Entscheide der Opferhilfestelle können innert 20 Tagen nach ihrer Zustellung mit Rekurs beim Obergericht angefochten werden. Dieses entscheidet endgültig. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung für das Rekursverfahren.

Ansprüche gegenüber dem Täter

§ 11. Wird eine Entschädigung oder Genugtuung geleistet, macht die Opferhilfestelle die Ansprüche des Kantons gegenüber dem Täter geltend.

Wird dadurch die Wiedereingliederung des Täters gefährdet, kann die zuständige Direktion des Regierungsrates den Verzicht auf die Geltendmachung anordnen.

C. Änderung bisherigen Rechts

§ 12. Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert:

a) Gerichtsverfassungsgesetz vom 13. Juni 1976:

§ 24 Abs. 4. Der Einzelrichter überweist die Akten dem Bezirksgericht ferner, wenn das Opfer einer Straftat gegen die sexuelle Integrität verlangt, dass dem urteilenden Gericht wenigstens eine Person gleichen Geschlechts angehört.

§ 41 Abs. 3. Zur Behandlung der einzelnen Rechtssachen werden die Kammern mit drei Richtern besetzt. Das Obergericht kann durch Verordnung die Besetzung mit fünf Richtern vorschreiben. § 30 Abs. 2 ist anwendbar.

§ 51 Abs. 2. Sie werden für jede Sitzung des Geschworenengerichtes durch das Obergericht ernannt, welches zugleich für den Fall der Verhinderung für den Präsidenten einen Stellvertreter und für die Richter Ersatzmänner bezeichnet. § 30 Abs. 2 ist anwendbar.

Besetzung

§ 67. An den Entscheiden des Kassationsgerichtes wirken fünf Richter mit. § 30 Abs. 2 ist anwendbar.

Öffentliche Verhandlungen

§ 135 Abs. 1 und 2 unverändert.

Von Verhandlungen über Straftaten, durch welche eine Person in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist, wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen, wenn überwiegende Interessen des Opfers es erfordern. Bei Straftaten gegen dessen sexuelle Integrität wird auf seinen Antrag hin die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

Abs. 4 unverändert.

Ausser bei Verhandlungen über Straftaten gegen die sexuelle Integrität kann jede Partei neben ihrem Rechtsvertreter zwei Freunde oder Verwandte beiziehen, wenn die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird.

§ 186 Abs. 2 Der Geschädigte erhält unentgeltlich eine schriftliche Mitteilung des Entscheides hinsichtlich seines Zivilanspruches im Dispositiv, in vollständiger Ausfertigung nur auf Verlangen.

b) Strafprozessordnung vom 4. Mai 1919:

§ 10 Abs. 1 unverändert.

Der Geschädigte ist berechtigt, dem Untersuchungsbeamten die zur Feststellung des Schadens geeigneten Anträge zu stellen. Er wird zur Erklärung angehalten, ob und in welchem Umfang er Zivilansprüche stelle und ob er Vorladung zur Hauptverhandlung verlange. Die Erklärung kann durch Mitteilung an den Untersuchungsbeamten nachträglich geändert werden.

Abs. 3 und 4 unverändert.

Der Geschädigte wird nur soweit einvernommen, als es zur Abklärung des Sachverhaltes nötig ist.

Im Verfahren wegen einer Straftat, durch welche das Opfer in seiner körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist, kann es sich durch eine Vertrauensperson begleiten lassen, wenn es als Zeuge oder Auskunftsperson befragt wird. Betrifft das Verfahren eine Straftat gegen die sexuelle Integrität, so ist das Opfer auf sein Begehren hin durch eine Person gleichen Geschlechts einzuvernehmen.

§ 10 a. Der Ehegatte des Opfers im Sinne von Art. 2 des Opferhilfegesetzes, dessen Kinder und Eltern sowie andere ihm in ähnlicher Weise nahestehende Personen haben die gleichen Verfahrensrechte wie das Opfer, soweit sie Zivilansprüche gegenüber dem Angeschuldigten geltend machen.

§ 14 Abs. 1 unverändert.

Opfer im Sinne von Art. 2 des Opferhilfegesetzes können auf ihr Verlangen in Abwesenheit des Angeschuldigten einvernommen werden. Bei Straftaten gegen die sexuelle Integrität darf eine Konfrontation nicht gegen den Willen des Opfers angeordnet werden.

Wird der Angeschuldigte von der Teilnahme an der Einvernahme ausgeschlossen, ist ihm Gelegenheit zu geben, ihr durch Übertragung in einen anderen Raum zu folgen und dem Opfer von dort aus Ergänzungsfragen zu stellen. Amtet ein im Kanton zugelassener Rechtsanwalt als Verteidiger, kann er an der Einvernahme teilnehmen und die Rechte gemäss Abs. 1 ausüben.

Die Bestimmungen von Abs. 2 und 3 über den Ausschluss des Angeklagten gelten auch für Einvernahmen von Drittpersonen, bei

denen überwiegende Interessen der Strafverfolgung die Gegenwart des Opfers erfordern.

Der Angeschuldigte hat in jedem Fall das Recht, sich zu den Angaben der einvernommenen Person zu äussern. Konnten die ihm und seinem Verteidiger gemäss Abs. 1–3 zustehenden Rechte aus zwingenden tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht gewährt werden, ist ihnen Gelegenheit zu geben, Ergänzungsfragen an den Zeugen oder die Auskunftsperson zu stellen, sofern eine nochmalige Einvernahme möglich ist.

Bisheriger Abs. 3 wird Abs. 6.

§ 19 Abs. 2. Die Behörden wahren die Persönlichkeitsrechte der Geschädigten in allen Abschnitten des Strafverfahrens und informieren sie über ihre Rechte.

§ 22 Abs. 2. Die Polizei informiert Opfer im Sinne von Art. 2 des Opferhilfegesetzes bei der ersten Einvernahme über die Beratungsstellen. Sie übermittelt ihre Namen und Adressen einer solchen Stelle, wenn dies vom Opfer nicht abgelehnt wird.

§ 34 Abs. 2. Bei Straftaten im Sinne von Art. 2 des Opferhilfegesetzes dürfen Behörden und Private ausserhalb eines öffentlichen Gerichtsverfahrens die Identität des Opfers nur veröffentlichen, wenn dies im Interesse der Strafverfolgung notwendig ist oder das Opfer zustimmt.

§ 131 Abs. 2. Opfer im Sinne von Art. 2 des Opferhilfegesetzes können die Aussage zu Fragen verweigern, die ihre Intimsphäre betreffen.

§ 149 a wird aufgehoben.

Bisheriger § 149 b wird § 149 a.

Bisheriger § 149 c wird § 149 b.

Titel nach § 149 b:

8. Besondere Bestimmungen für die Einvernahme von Minderjährigen

§ 149 c. Wird ein Minderjähriger als Zeuge oder Auskunftsperson einvernommen, so entscheidet er selber über die Ausübung der ihm gemäss §§ 10 Abs. 6, 14, 129, 131 und 149 b Abs. 1 zustehenden Befugnisse, sofern er hiefür urteilsfähig ist. Andernfalls werden die erforderlichen Entscheidungen von seinem gesetzlichen Vertreter, im

Falle eines Interessenkonfliktes mit diesem durch einen von der Vormundschaftsbehörde zu bestellenden Beistand getroffen.

In den Untersuchungen über strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität sind die Einvernahmen von Minderjährigen bis zu 16 Jahren auf das Notwendigste zu beschränken. Werden sie nicht gemäss § 10 Abs. 6 von einer Vertrauensperson begleitet, so kann der Untersuchungsbeamte zur Einvernahme ein geeignetes Fürsorgeorgan beiziehen.

§ 181. Die Bestimmungen der §§ 10 Abs. 5 und 6, 14 Abs. 2–4 und 128–159 über die Einvernahme der Zeugen und Auskunftspersonen sowie das Verhör mit dem Angeschuldigten gelten auch für die Hauptverhandlung.

§ 192. Geschädigte können Zivilansprüche gegen den Angeklagten entweder selbständig auf dem Wege des Zivilprozesses oder durch schriftliches oder mündliches Begehren an das für den Entscheid über die Anlage zuständige Strafgericht geltend machen.

Bei Straftaten im Sinne von Art. 2 des Opferhilfegesetzes kommt dieses Recht auch dem Ehegatten des Opfers, dessen Kindern und Eltern sowie anderen Personen zu, die ihm in ähnlicher Weise nahestehen, soweit sie gegenüber dem Angeklagten eigene Zivilansprüche geltend machen.

Das Begehren gilt auch dann als beim Strafgericht eingereicht, wenn es spätestens fünf Tage vor der Hauptverhandlung beim Untersuchungsbeamten gestellt worden ist.

Der Geschädigte wird fakultativ zur Hauptverhandlung vorgeladen, wenn er es verlangt hat (§§ 10 Abs. 2 und 162 Abs. 3).

§ 193. Das Strafgericht entscheidet auch über die bei ihm geltend gemachten Zivilansprüche der in Art. 2 des Opferhilfegesetzes genannten Personen, wenn es den Angeklagten nicht freispricht oder das Verfahren gegen ihn durch einen Prozessentscheid erledigt.

Das Gericht kann vorerst nur im Strafpunkt urteilen und die Zivilansprüche später behandeln.

Würde die vollständige Beurteilung der Zivilansprüche einen unverhältnismässigen Aufwand erfordern, so kann das Strafgericht die Ansprüche nur dem Grundsatz nach entscheiden und das Opfer im übrigen an das Zivilgericht verweisen. Ansprüche von geringer Höhe beurteilt es jedoch nach Möglichkeit vollständig.

§ 193 a. In den übrigen Fällen kann das Gericht das Begehren auf den Zivilweg verweisen, wenn ihm aufgrund der Akten und Vorbringen der Parteien kein sofortiger Entscheid über die Zivilansprüche möglich ist.

§ 285 e. Bei Anordnung einer Massnahme entscheidet das Gericht über die bei ihm geltend gemachten Zivilansprüche der in Art. 2 des Opferhilfegesetzes genannten Personen. § 193 Abs. 3 und § 194 sind anwendbar.

§ 317 Abs. 2. Zivilansprüche von Geschädigten gegenüber dem Angeschuldigten können unabhängig von der Art der zu beurteilenden Straftat auf den Zivilweg verwiesen werden, wenn aufgrund der Akten und Vorbringen der Parteien kein sofortiger Entscheid über die Ansprüche möglich ist.

§ 318. Im Strafbefehl werden aufgeführt:

Ziffern 1–3 unverändert;

4. der Entscheid über die Kosten, die Prozessentschädigung sowie die Zivilansprüche, sofern der Geschädigte nicht auf den Zivilweg verwiesen wird;

Ziffer 5 unverändert.

§ 340 Abs. 4. Gegen die Einstellung des Verfahrens ist der Rekurs, gegen die in der Verfügung getroffene Kosten- und Entschädigungsregelung das Begehren um gerichtliche Beurteilung an den Einzelrichter gegeben.

§ 378 Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 383. Der Jugendanwalt stellt die Untersuchung ein, wenn aus Mangel an Tatbestand oder an Beweisen weder eine Bestrafung noch eine Massnahme angeordnet werden kann. Die Einstellungsverfügung des Jugendanwaltes bedarf der Genehmigung durch die Jugendstaatsanwaltschaft.

§ 384 Abs. 1 unverändert.

Für die Beurteilung von Zivilansprüchen des Geschädigten findet § 317 Abs. 2 Anwendung.

Bisheriger Abs. 2 wird Abs. 3.

§ 386 a. Für die Beurteilung von Zivilansprüchen des Geschädigten findet § 317 Abs. 2 Anwendung.

§ 395 Abs. 1. Zur Ergreifung der in diesem Abschnitt bezeichneten Rechtsmittel sind befugt:

Ziffer 1 unverändert;

2. die Personen, welchen durch die der gerichtlichen Beurteilung unterstellten Handlungen unmittelbar ein Schaden zugefügt wurde oder zu erwachsen drohte (Geschädigte). Als solche gelten auch die Personen gemäss Art. 2 Abs. 2 des Opferhilfegesetzes, sofern sie gegen den Angeschuldigten eigene Zivilansprüche geltend gemacht haben;

Ziffer 3 unverändert.

§ 402. Der Rekurs ist zulässig.

1. gegen das Verfahren und die Verfügungen der Bezirksanwaltschaft bei der Staatsanwaltschaft, im Falle der Nichtanhandnahme oder Einstellung einer Untersuchung beim Einzelrichter des Bezirksgerichts;

Ziffer 2 unverändert;

3. gegen das Verfahren und die Verfügungen der Jugendanwaltschaft bei der Jugendstaatsanwaltschaft, im Falle der Nichtanhandnahme oder Einstellung einer Untersuchung beim Präsidenten des Jugendgerichtes;
4. gegen das Verfahren und die Verfügungen der Staatsanwaltschaft als Untersuchungs- und Anklagebehörde bei der Justizdirektion, im Falle der Nichtanhandnahme oder Einstellung einer Untersuchung beim Obergericht.

Ziffern 5–9 unverändert.

§ 410 Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 428. Die Nichtigkeitsbeschwerde ist zulässig:

1. Gegen Urteile und Erledigungsentscheide der Einzelrichter, des Präsidenten des Jugendgerichtes, der Bezirksgerichte und der Jugendgerichte, wenn die Berufung oder der Rekurs nicht gegeben sind, beim Obergericht;

Ziffer 2 unverändert.

D. Inkrafttreten

§ 13. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft. Für die Anfechtung der Nichtanhandnahme und die Einstellung eines Strafverfahrens ist das neue Recht anwendbar, wenn diese nach dem

Inkrafttreten erfolgen. Die Verordnung fällt mit dem Inkrafttreten eines Einführungsgesetzes zum Opferhilfegesetz dahin.

Zürich, den 2. Dezember 1992

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Hofmann	Roggwiller